

## Bekanntmachung

**Verfahren zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes im geplanten Flutpolder Großmehring, rechtsseitig der Donau zwischen Fluss-km 2449,2 und Fluss-km 2452,4 auf dem Gebiet der Gemeinde Großmehring im Landkreis Eichstätt**

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat das zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchte Gebiet für den Flutpolder Großmehring ermittelt, in Kartenform dargestellt und die Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an das Landratsamt Eichstätt übermittelt.

Das Landratsamt hat die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete verpflichtend durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete festzusetzen.

Vor dem Erlass dieser Rechtsverordnung hat die Kreisverwaltungsbehörde ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen.

Die Planunterlagen, der Verordnungsentwurf und die rechtliche Darstellung zur Festsetzung als Überschwemmungsgebiet können

**in der Zeit vom 10.05.2023 bis 13.06.2023**

im Rathaus der Gemeinde Großmehring, Marienplatz 10, 85098 Großmehring, Bauverwaltung, 1. OG, Zimmer 12 während der üblichen Dienstzeiten (Montag – Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Montag: 15:30 bis 17:00 Uhr und Donnerstag: 15:30 bis 17:30 Uhr) eingesehen werden. Die Unterlagen können auch auf der Homepage des Landratsamtes Eichstätt unter <https://www.landkreis-eichstaett.de/buergerservice/themen/umwelt-und-naturschutz-wasser/wasserrecht/oeffentliche-bekanntmachungen> eingesehen werden.

### Hinweise:

- Etwaige Einwendungen sind innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen:  
Nach Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Großmehring oder dem Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet Wasserrecht, Residenzplatz 2 in 85072 Eichstätt Einwendungen (Anregungen oder Bedenken) gegen den Plan erheben. Die Einwendungen müssen mind. Name und Anschrift enthalten und erkennen lassen, welche eigenen Belange durch das Vorhaben berührt sein sollen.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen (Anregungen oder Bedenken) gegen das Vorhaben ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
- Personen, die Einwendungen (Anregungen oder Bedenken) erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (Anregungen und Bedenken) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

## Hinweis der Straßenbauverwaltung des Landkreis Eichstätt



Bei regnerischem und feuchtem Wetter kommt es häufig vor, dass Gemeinde-, Kreis- oder Staatsstraßen durch landwirtschaftliche (Ernte-) Fahrten stark verschmutzt werden. Straßenverschmutzung, die den Verkehr gefährdet oder erschweren kann, ist unverzüglich zu beseitigen und bis dahin ausreichend kenntlich zu machen. Meist ist eine unverzügliche Beseitigung der Verschmutzung nicht gewährleistet.

Einige Landwirte stellten zur Kenntlichmachung in der Vergangenheit verschiedene Verkehrszeichen zur Warnung für den Verkehr auf. Dies ist vom Verursacher gut gemeint, jedoch dürfen Verkehrszeichen nur aufgestellt werden, wenn vorher eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingeholt wurde. Die Anordnung von Warnzeichen (Verkehrszeichen 101 mit Zusatzzeichen oder Verkehrszeichen 114, Schleudergefahr bei Nässe oder Schmutz) ist rechtzeitig bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Das aktuelle Antragsformular der Straßenverkehrsbehörde des LRA (Kreis- und Staatsstraßen) finden Sie im Online-Angebot der Homepage der Gemeinde Großmehring. Der Antrag ist möglichst 14 Tage vor der möglichen Verschmutzung vom Landwirt bzw. Verursacher ausgefüllt, unter folgender Mailadresse einzureichen:

[strassenverkehr@lra-ei.bayern.de](mailto:strassenverkehr@lra-ei.bayern.de)

Sofern es sich um eine Gemeindestraße handelt, finden Sie dort ebenfalls ein entsprechendes Antragsformular zur Beantragung bei der Gemeinde Großmehring.

## Pächter für Minigolfanlage in Großmehring gesucht

Minigolfanlage wegen Umzug in gute Hände abzugeben.

Info und Besichtigung unter  
Hermann Achhammer,  
Handy: 01 73 - 3 42 48 68



MEIN ZIEL FÜR DICH IST  
WUNDERSCHÖNE HAUT

Kosmetikstudio

*Skin & Soul*



Kosmetikerin, Visagistin, *Josefine Karl*  
Ringstraße 20  
85098 Großmehring  
Tel. 08407/8667  
[www.kosmetik-ik-neardstuetl.com](http://www.kosmetik-ik-neardstuetl.com)



Hier ankommen heißt loslassen, zu sich finden und einfach nur „sein“